



Friedhofssatzung

der katholischen Pfarrgemeinde St. Cyriakus in Duderstadt

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds.GVBl. S. 381) in Verbindung mit dem Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) für die Diözese Hildesheim vom 01.01.2014 hat der Kirchenvorstand der katholischen Pfarrgemeinde St. Cyriakus am 09.11.2021 die nachfolgende Friedhofssatzung beschlossen.

§ 1 - Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) ¹Diese Satzung gilt für die Friedhöfe der katholischen Pfarrgemeinde St. Cyriakus in den Ortsteilen Mingerode, Tiftlingerode und Westerode. ²Zur Einrichtung gehören die Friedhofskapellen und die Sonderflächen für Ehrengräber.

(2) ¹Jeder Friedhof dient der Bestattung aller Verstorbenen (vgl. § 2 Abs. 1 und 3 BestattG), die bei ihrem Ableben ihren Erstwohnsitz in dem jeweiligen Ortsteil hatten, oder die im Zeitpunkt ihres Ablebens ein Grabnutzungsrecht für eine bestimmte Grabstätte besaßen. ²Er dient ferner der Bestattung von Ungeborenen und Fehlgeborenen, sofern ein Elternteil seinen Erstwohnsitz im jeweiligen Ortsteil hat und eine Bestattung beantragt. ³Die Bestattung anderer Verstorbener, Ungeborener oder Fehlgeborener kann der Friedhofsausschuss zulassen, wenn eine Beziehung zum Ortsteil oder einem seiner Einwohner bestanden hat.

§ 2 - Friedhofsverwaltung

(1) ¹Der Friedhof wird vom Kirchenvorstand verwaltet. ²Die Verwaltung richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, ergänzend nach den kirchlichen Bestimmungen und dem niedersächsischen Landesrecht.

(2) ¹Der Kirchenvorstand kann die ihm nach dieser Satzung obliegenden Rechte und Pflichten durch Beschluss ganz oder teilweise auf einen Geistlichen der Kirchengemeinde, eines seiner Mitglieder, den Friedhofsausschuss oder auf eine andere Person übertragen. ²Im Umfang der übertragenen Aufgaben sind die beauftragten Personen befugt, verbindliche Regelungen im Einzelfall im Namen des Kirchenvorstands zu treffen.

(3) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung eines Grabnutzungsrechts, einer Genehmigung oder der Gestaltung von Grabmalen und Sockeln, der Zulassung von Gewerbetreibenden, einer Maßnahme der Friedhofsverwaltung nach §§ 4 Abs. 5 und 5, 6, 7 Abs. 4, 14, 15, 17 Abs. 2 und 20 Abs. 3 sowie mit der Entgelterhebung dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet, genutzt und gespeichert werden.

§ 3 - Öffnungszeiten

(1) ¹Die Friedhöfe sind tagsüber geöffnet; die Öffnungszeiten können durch Aushang am Eingang des jeweiligen Friedhofs eingeschränkt werden. ²Das Pfarrbüro der katholischen Pfarrgemeinde in Duderstadt ist für die Anmeldung von Bestattungen zu den bekanntgegebenen Sprechzeiten geöffnet und nimmt die Anmeldung der Bestattung entgegen.

(2) Aus besonderem Anlass kann jeder Friedhof ganz oder teilweise vorübergehend geschlossen werden.

§ 4 - Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung einer erwachsenen Person betreten.

(3) Äußerungen oder Handlungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die katholische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

a) zu spielen, zu lärmern, zu essen, alkoholische Getränke zu trinken und zu rauchen,

b) an Sonn- und Feiertagen sowie während einer Bestattung Arbeiten auszuführen,

c) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,

d) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten und diesbezüglich zu werben,

e) Druckschriften zu verteilen, mit Ausnahme der im Rahmen von Bestattungen üblichen,

f) Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,

g) Abfälle und Erdaushub außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen,

h) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen, Schubkarren sowie Fahrzeuge der zugelassenen Gewerbetreibenden.

(5) Der Friedhofsausschuss kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

(6) Wer der Ordnung auf den Friedhöfen zuwiderhandelt oder Weisungen aufsichtführender Personen nicht befolgt, wird vom Friedhof verwiesen.

§ 5 - Gewerbetreibende

(1) ¹Bestattungsunternehmer/innen, Bildhauer/innen, Steinmetze/innen, Fotografen/innen, Musiker/innen, Grabausheber/innen und Gärtner/innen bedürfen für die Ausübung ihrer Berufe auf dem Friedhof der Einwilligung (vorherige Zustimmung) des Friedhofsausschusses. ²Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als der vorgenannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn diese mit dem Friedhofszweck vereinbar sind.

(2) ¹Zugelassen werden nur Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. ²Der Friedhofsausschuss kann die Zulassung davon abhängig machen, dass eine entsprechende Berufsausbildung und ein für die Ausführung der Tätigkeit ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz nachgewiesen werden.

(3) ¹Die Zulassung wird widerruflich erteilt; ihr können Auflagen, Befristungen und Bedingungen beigefügt werden. ²Die Zulassung kann insbesondere widerrufen werden, wenn ein Gewerbetreibender wiederholt oder gröblich gegen die Friedhofssatzung verstößt.

(4) ¹Die für die Arbeiten erforderlichen Geräte und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht gefährden, behindern oder stören. ²Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach der Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordentlichen Zustand zu verlassen, bei einer Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Gefährdung anderer ausgeschlossen ist. ³Bei gewerblichen Arbeiten entstehende Abfälle sind vom Gewerbetreibenden außerhalb der Friedhöfe zu entsorgen. ⁴Gewerblich benutzte Geräte dürfen nicht an der Wasserentnahmestelle des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

§ 6 - Grabstätten und Grabstellen

(1) Art und Lage der Grabstätten werden im Belegungsplan für den jeweiligen Friedhof festgelegt.

(2) Alle Grabstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit für den zu Bestattenden abgegeben.

(3) ¹In jeder Grabstelle darf nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden. ²Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, so können sie in einem Sarg beigesetzt werden.

(4) ¹Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Oberfläche des an die fußseitige Schmalseite der Grabstätte angrenzenden Weges bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,9 m und bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,5 m. ²Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,3 m starke Erdwände getrennt sein. ³Das Ausheben und Verfüllen der Gräber veranlasst das Bestattungsunternehmen im Einvernehmen mit dem Friedhofsausschuss.

§ 6a - Grabstätten und Grabstellen in Mingerode

(1) Grabstätten stehen in Mingerode als

- (a) Kindergrabstätten
- (b) Einzelgrabstätten
- (c) Einzelgrabstätten für Urnen
- (d) Rasengrabstätten für Säрге
- (e) Rasengrabstätten für Urnen zur Verfügung.

(2) ¹Urnengrabstätten erhalten eine Länge von 0,8 m und eine Breite von 0,6 m. ²Urnenasengräber eine Länge von 0,8 m und eine Breite von 0,8 m. ³Einzel- und Einzelrasengrabstätten erhalten eine Länge von 2,1 m und eine Breite von 0,9 m. ⁴Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr erhalten eine Grabstätte mit einer Länge von 1,2 m und eine Breite von 0,6 m. ⁵Die einheitlichen Einfassungen der Grabstellen werden vom Friedhofsausschuss in Auftrag gegeben. ⁶Für das Ausrichten der Platten zwischen den Grabreihen sind die Nutzungsberechtigten der angrenzenden Gräber verantwortlich.

§ 6b - Grabstätten und Grabstellen in Tiftlingerode

(1) ¹Grabstätten stehen in Tiftlingerode als

- (a) Einzelgrabstätten
 - (b) Doppelgrabstätten
 - (c) Einzelgrabstätten für Urnen
 - (d) Doppelgrabstätten für Urnen
 - (e) Rasengrabstätten für Urnen
- zur Verfügung.

²Doppelgrabstätten werden nur abgegeben, wenn die verstorbene Person und der lebende Partner das 65. Lebensjahr vollendet haben.

(2) ¹Einzelgrabstätten erhalten eine Länge von 2,0 m und eine Breite von 1,0 m. ²Doppelgrabstätten erhalten eine Länge von 2,0 m und eine Breite von 2,3 m. ³Einzelurnengrabstätten erhalten eine Länge 0,8 m und eine Breite von 0,8 m. ⁴Doppelurnengrabstellen erhalten eine Länge von 0,8 m und eine Breite von 1,0 m. ⁵Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr erhalten, unabhängig von der Bestattungsart, eine Einzelurnengrabstätte mit einer Länge von 0,8 m und eine Breite von 0,8 m im Bereich der Einzelurnengrabstätten.

§ 6c - Grabstätten und Grabstellen in Westerode

(1) ¹Grabstätten stehen in Westerode als

- (a) Kindergrabstätten
 - (b) Einzelgrabstätten
 - (c) Doppelgrabstätten
 - (d) Einzelgrabstätten für Urnen
 - (e) Rasengrabstätten für Urnen
- zur Verfügung.

²Zusätzlich darf in jeder Grabstätte nach Abs. 1 Buchstabe (b) und (c) die Urne einer oder eines Angehörigen der Verstorbenen im Sinn des § 9 Abs. 3 Satz 1 beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Urne die verbleibende Ruhezeit der Erdbeisetzung(en) nicht übersteigt. ³Doppelgrabstätten werden nur abgegeben, wenn die verstorbene Person und der lebende Partner das 65. Lebensjahr vollendet haben.

(2) ¹Die Grabstellen für Kinder und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr erhalten eine Länge von 1,2 m und eine Breite von 0,6 m zuzüglich eines Abstandes von 0,2 m nach allen Seiten, für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr eine Länge von 2,0 m und eine Breite von 1,0 m zuzüglich eines Abstandes von 0,2 m nach allen Seiten. ²Doppelgrabstellen erhalten die doppelte Breite der einfachen Grabstelle. ³Urnengrabstätten erhalten eine Länge von 0,8 m und eine Breite von 0,8 m zuzüglich eines Abstandes von 0,2 m nach allen Seiten.

§ 7 - Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit beträgt:

- (a) auf dem Friedhof in Mingerode:
25 Jahre für Erdbestattungen und 20 Jahre für Urnen.

- (b) auf dem Friedhof in Tiftlingerode:
25 Jahre für Erdbestattungen, 20 Jahre für Urnen und Kinder.
- (c) auf dem Friedhof in Westerode:
30 Jahre für Erdbestattungen und 20 Jahre für Urnen.

(2) Die Totenruhe darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(3) ¹Ausgrabungen und Umbettungen von Erdbestattungen und Urnen vor Ablauf der Ruhezeit bedürfen, abgesehen von Fällen richterlicher Anordnung, der Einwilligung des Friedhofsausschusses und der kirchlichen Aufsichtsbehörde. ²Diese wird nur aus wichtigem Grund erteilt, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei einem dringenden öffentlichen Interesse. ³Bei zwingendem öffentlichen Interesse kann der Friedhofsausschuss, mit Einwilligung der kirchlichen Aufsichtsbehörde, die Umbettung auch ohne Antrag anordnen. ⁴Die Rückerstattung bereits bezahlter Friedhofsentgelte oder -gebühren ist ausgeschlossen.

(4) ¹Umbettungen finden in der Regel in den Monaten November bis April statt. ²Der Friedhofsausschuss bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung oder Ausgrabung und beaufsichtigt sie. ³Die Kosten der Umbettung oder Ausgrabung, den Ersatz von Schäden, die durch die Maßnahme entstehen, sowie die Kosten für Transport und eine erneute Bestattung hat der Antragsteller, im Fall des Abs. 3 Satz 3 die Kirchengemeinde, zu tragen.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Urnenreste können mit Einwilligung des Friedhofsausschusses in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(6) ¹Bestehende Ruhe- und Nutzungszeiten werden bei Doppelgrabstätten durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. ²Nutzungsrechte an Einzel- oder Urnengrabstätten erlöschen mit der Ausbettung.

§ 8 - Säрге und Urnen

(1) ¹Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. ²Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht unter Verwendung von Kunststoffen oder anderen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein; dies gilt nicht für die Sargbeschläge.

(2) ¹Die Säрге für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen höchstens 1,1 m lang, 0,5 m hoch und im Mittelmaß 0,5 m breit, für Verstorbene über 5 Jahre 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. ²In begründeten Ausnahmefällen können größere Sargabmessungen zugelassen werden.

(3) Müssen Säрге verwendet werden, welche die in Abs. 2 angegebenen Maße überschreiten, so ist dies bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.

(4) Eine Aschenkapsel darf nur in einer Urne beigesetzt werden, die aus leicht vergänglichem Material hergestellt und nicht geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 - Nutzungsrechte an Grabstätten

(1) ¹An der Grabstätte wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht nur beim Bestattungsfall, für eine Doppelgrabstätte nur beim ersten Bestattungsfall, verliehen; ein Sondereigentum an der Grabstätte wird dadurch nicht begründet. ²Es besteht kein Anspruch auf die Wahl einer der Lage nach bestimmter Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(2) ¹Grabstätten werden nur für die Dauer der Ruhezeit abgegeben. ²Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Grabstätte ist ausgeschlossen. ³Bei einem weiteren Bestattungsfall für eine Doppelgrabstätte wird das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit des weiteren Bestattungsfalls verlängert; dies gilt nur, wenn die Ruhezeit des ersten im Zeitpunkt des weiteren Bestattungsfalls noch nicht abgelaufen war.

(3) ¹Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte steht der totensorgeberechtigten Person in der nach § 8 Abs. 3 BestattG festgelegten Rangfolge (Ehegatte/eingetragener Lebenspartner - Kinder - Enkelkinder - Eltern - Großeltern - Geschwister - sonstige Verwandte/Verschwägerter) zu. ²Es entsteht mit der Aushändigung einer Verleihungsurkunde, in welcher Namen und Anschrift der nutzungsberechtigten Person, der Beginn und das Ende der Nutzungsdauer, die Art und die genaue Lage der Grabstätte aufzunehmen sind. ³Die Verleihungsurkunde ist zu siegeln. ⁴Nach der Verleihung des Nutzungsrechts erforderliche Änderungen der beurkundeten Daten sind auf der Urkunde zu vermerken. ⁵Die Verleihung des Nutzungsrechtes kann von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden. ⁶Es erlischt nach der Räumung der Grabstätte.

(4) ¹Die nutzungsberechtigte Person hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, über die Belegung weiterer Grabstellen in einer Doppelgrabstätte und über die Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. ²Sie ist für den satzungsgemäßen Zustand der Grabstätte während der Ruhezeit und für das Abräumen der Grabstätte nach deren Ablauf verantwortlich und haftet für jeden Schaden, der durch eine nicht satzungsgemäße Grabstätte verursacht wird. ³Abweichend von Satz 2 ist die Abräumung der Grabstätte auf den Friedhöfen Westerode und Tiftlingerode Aufgabe der Friedhofsverwaltung, sofern die Erstbelegung der Grabstätte nach dem 01.04.2015 erfolgte. ⁴Die nutzungsberechtigte Person ist berechtigt eine Umbettung zu beantragen. ⁵Hat die nutzungsberechtigte Person eine andere Person gegenüber dem Friedhofsausschuss zur Wahrnehmung von Rechten, Pflichten oder Arbeiten bestellt, die sich aus dem Nutzungsrecht ergeben, so ist diese Person, neben der nutzungsberechtigten Person, verantwortlich und haftbar. ⁶Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Friedhofssatzung kann der Friedhofsausschuss das Nutzungsrecht entziehen und einer anderen Person übertragen, die zur Übernahme bereit und geeignet ist.

(5) ¹Das Grabnutzungsrecht ist nicht veräußerbar oder pfändbar, jedoch bei Vorliegen eines sachlichen Grundes unter Lebenden unentgeltlich übertragbar; es ist an den in Abs. 3 Satz 1 genannten Personenkreis vererblich. ²Die Übertragung oder Vererbung wird gegenüber der Pfarrgemeinde erst wirksam, wenn sie gegenüber dem Friedhofsausschuss oder einer von ihm beauftragten Person nachgewiesen und nach Abs. 3 Satz 4 beurkundet worden ist.

(6) ¹Die Entscheidungen über eine Beisetzung auf der Sonderfläche für Ehrengräber sowie die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstellen trifft der Friedhofsausschuss. ²Eine Grabnutzungsgebühr wird nicht erhoben. ³Die Nutzungszeit für Ehrengrabstätten entspricht den satzungsgemäßen Ruhezeiten. ⁴Der Friedhofsausschuss kann die Nutzungszeit verlängern.

§ 10 - Gestaltung der Grabstätten

(1) ¹In Tiftlingerode und Westerode ist die Grabmal grundsätzlich innerhalb eines Jahres mit einer Einfassung und einen Grabstein herzurichten. ²Aufgabe des Grabmales ist es, das Grab zu bezeichnen und das Andenken an die verstorbene Person zu erhalten. ³Jede Grabstätte ist, unbeschadet der Gestaltungsvorschriften dieser Satzung, so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofs in seinen Teilen und der Gesamtanlage gewahrt bleiben.

(2) ¹Auf den Grabstätten dürfen Urnenbehälter, Mausoleen, Grabgewölbe und ähnliche Bauwerke nicht errichtet werden. ²Gedenksteine für nicht in der Grabstätte Ruhende sind nicht zulässig.

(3) ¹Provisorische Grabmale sind binnen eines Monats nach der Beisetzung herzurichten. ²Sie sind während der ersten 12 Monate nach der Beisetzung zulässig und bestehen aus Holz mit einer bis zu 0,2 m hohen Grabumrandung und einem bis zu 2 m hohen Kreuz, auf dem der Name der beigesetzten Person aufgebracht werden muss. ³In begründeten Ausnahmefällen kann der Friedhofsausschuss den in Satz 2 genannten Zeitraum angemessen verlängern.

(4) ¹Für Grabmale dürfen nur Kunst- und Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. ²Nicht zugelassen sind insbesondere Beton, Betonsteine, Glas, Emaille, Kunststoff. ³Grabmale, die nicht aus Naturstein bestehen, müssen allseitig handwerklich bearbeitet sein. ⁴Die maximale Höhe der Grabmale beträgt 1,25 m über der Oberfläche des Trennstreifens zur nächsten Grabstätte. ⁵Grabmale dürfen seitlich nicht über den Sockel hinausgehen. ⁶Schriftzeichen, Ornamente und Symbole müssen aus dem Material des Grabmales oder aus nichtrostendem Metall bestehen. ⁷Liegende Grabmale müssen mindestens 10 cm stark sein. ⁸Auf dem Grabmal sind mindestens Vor- und Nachname, Geburts- und Sterbejahr anzugeben.

(5) ¹Die vom Sockel umfasste Fläche der Grabstätte (Grabbeet) darf bis zur Hälfte durch ein Grabmal, eine Bekiesung aus Quarziten mit einer Körnung von 8 bis 32 mm oder einer Platte aus Natur- oder Kunststein bedeckt werden. ²Die verbleibende Fläche ist gärtnerisch zu gestalten. ³Die Erdoberfläche des Grabbeetes darf die in Abs. 6 genannte maximale Höhe des Sockels nicht überschreiten. ⁴Die Bepflanzung des Grabbeets darf eine Gesamthöhe von 1 m nicht überschreiten und seitlich nicht über den Sockel hinausragen. ⁵Abweichend von Satz 1 darf in Mingerode das Grabbeet bei Einzelgräbern zu zwei Dritteln bekies/abgedeckt werden. ⁶Auf dem Friedhof in Tiftlingerode ist das Ausmaß der Bekiesung/Abdeckung nicht beschränkt.

(6) ¹Die Grabstätte ist mit einem umlaufenden Sockel aus Kunst- oder Naturstein zu versehen. ²Er muss mindestens 0,05 m stark sein; seine Oberkante muss zwischen 0,1 m und 0,25 m über der Oberfläche des Trennstreifens zu den benachbarten Grabstätten liegen.

(7) ¹Grabmale und Sockel sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks und der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber weder umstürzen noch sich senken können. ²Die Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des "Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes" für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern ist zu beachten. ³Bei Grabmalen aus Metall müssen die Fundamente in ihren Abmessungen zum Grabmal passen und mindestens 0,05 m unter der Erdoberfläche liegen.

(8) ¹Auf Grabmalen darf nicht geworben werden. ²Ein nichtfarbiges Firmenzeichen bis zu einer Größe von 0,05 x 0,1 m ist an der Unterkante des Grabmals oder am Sockel seitlich zulässig.

§ 11 - Genehmigung von Grabmalen und Sockeln

(1) ¹Die Errichtung, Änderung und Wiederverwendung von Grabmalen und Sockeln bedarf der Einwilligung; sie kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. ²Der Antrag ist schriftlich zu stellen; ihm ist eine Zeichnung des Grabmals im Maßstab 1:10 beizufügen. ³Soweit sich die Einzelheiten der Fundamentierung, Materialien, Gestaltung, Beschriftung oder Symbolik nicht aus der Zeichnung ergeben, sind sie in textlicher Form zu beschreiben. ⁴Die Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. ⁵Die Zweitausfertigung wird der nutzungsberechtigten Person als Anlage zur Einwilligung zurückgegeben. ⁶Die Beseitigung von Grabmalen oder Sockeln vor dem Ablauf der Ruhezeit bedarf der Einwilligung des Friedhofsausschusses.

(2) ¹Nicht genehmigte oder von der Genehmigung abweichende Grabmale, Sockel, Inschriften und Symbole sind innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung zu entfernen. ²Nach Ablauf dieser Frist können sie vom Friedhofsausschuss auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernt werden.

§ 12 - Pflege der Grabstätten

(1) ¹Jede Grabstätte ist so zu unterhalten, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofs in seinen Teilen und der Gesamtanlage gewahrt bleiben. ²Grabmale und Sockel sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

(2) Mindestens zweimal jährlich -zum Karfreitag und zum Allerheiligentag- hat der/die nutzungsberechtigte oder eine von ihm/ihr beauftragte Person die Standsicherheit des Grabmals zu kontrollieren, die gärtnerische Unterhaltung des Grabbeets zu veranlassen und abgesackten Boden im Grabbeet auszugleichen.

(3) Zur Beleuchtung von Grabstätten sind ausschließlich Grablicht-Kerzen mit einem im Sinne des Abs. 1 Satz 1 angemessenen Windschutz zugelassen.

(4) ¹Verwelkte Kränze, Gestecke, Pflanzen, Pflanzenschnitt und Schnittblumen sind von den Grabstätten zu entfernen. ²Am Abfallplatz des jeweiligen Friedhofs dürfen nur biologisch abbaubare Abfälle entsorgt werden; sonstige Abfälle sind vom Friedhof zu entfernen.

(5) Verboten ist die Verwendung von

(a) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege,

(b) Blumengefäßen, die gegen die Würde des Friedhofs verstoßen (z.B. Dosen, Gläser, Plastikflaschen).

§ 13 - Rasengrabstätten

(1) ¹In Tiftlingerode und Westerode werden Rasengrabstätten ausschließlich für Urnen und in einer mit Gras eingesäten Sonderfläche vergeben. ²In Mingerode sind zusätzlich auch Särge zulässig. ³Die Friedhofsverwaltung kennzeichnet die Grabstätte mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr der bestatteten Person.

(2) Die Pflege der Rasengrabstätten übernimmt die Friedhofsverwaltung.

(3) ¹Das Ablegen von Grabschmuck, Grablichtern oder anderen Gegenständen auf der Rasenfläche ist nicht gestattet. ²Blumenschmuck ohne Gefäß und Grablicht-Kerzen mit einem im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 angemessenen Windschutz dürfen an der Stele bzw. dem Kreuz des Gräberfeldes abgelegt werden. ³Verwelkter Blumenschmuck, abgebrannte Grablichter und sonstige aufgestellte Gegenstände sind vom Verursacher wieder zu beseitigen. ⁴Unter Satz 1 fallende Gegenstände dürfen auch von der Friedhofsverwaltung beseitigt werden.

§ 14 - Aufsichtsmaßnahmen

(1) Der Friedhofsausschuss ist berechtigt jederzeit den Zustand der Grabstätten, Grabmale und Sockel zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

(2) ¹Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, Sockeln oder deren Teilen gefährdet, so hat die nutzungsberechtigte Person auf schriftliche Aufforderung unverzüglich Abhilfe zu schaffen. ²Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsausschuss auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vorläufige Sicherungsmaßnahmen treffen.

(3) ¹Wird ein baulicher Mangel oder ein anderer satzungswidriger Zustand trotz schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, so ist der Friedhofsausschuss berechtigt, die notwendigen Maßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person, welche die Kosten in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten hat, zu veranlassen. ²Ist dabei die Entfernung eines Grabmals, eines Sockels oder von deren Teilen erforderlich, ist der Friedhofsausschuss nicht verpflichtet, die ausgebauten Teile zu verwahren.

(4) Ist die nutzungsberechtigte oder eine von ihr beauftragte Person nicht bekannt oder der Aufenthalt nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt anstelle einer schriftlichen Aufforderung die öffentliche Bekanntmachung in der örtlichen Tageszeitung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 15 - Bestattungen

(1) ¹Bestattungen sind beim Pfarrbüro (§ 3 Abs.1 Satz 2) anzumelden, welches den Zeitpunkt der Bestattung - soweit möglich, im Einvernehmen mit der anmeldenden Person - festsetzt. ²Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. ³Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (§ 9 BestattG) beizufügen. ⁴Der Friedhofsausschuss oder eine von ihm beauftragte Person führt

- (a) ein Verzeichnis der Beisetzungen und der Grabstätten,
- (b) ein Verzeichnis der Grabnutzungsberechtigungen,
- (c) einen Gesamtbelegungsplan.

(2) Ist die restliche Dauer eines Grabnutzungsrechts an einer Doppelgrabstätte kürzer als die Ruhezeit nach § 7 Abs. 1, so ist eine Bestattung in dieser Grabstätte nur zulässig, wenn zuvor das Grabnutzungsrecht auf die Dauer der Ruhezeit verlängert worden ist.

(3) ¹Die anmeldende Person hat anzugeben, welche Person grabnutzungsberechtigt sein soll. ²Von beiden Personen sind neben ihrer vollständigen Anschrift auch freiwillig eine Telefonnummer und eine E-Mail-Anschrift anzugeben. ³Änderungen dieser Daten sind dem Pfarrbüro unaufgefordert mitzuteilen. ⁴Die Daten sind entsprechend den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu behandeln und nach dem Erlöschen der Nutzungsberechtigung zu löschen.

(4) ¹Bestattungen werden auf dem Friedhof vom jeweiligen Geistlichen der Pfarrgemeinde oder einem von ihm Beauftragten geleitet. ²Andere Personen bedürfen zur Leitung einer Bestattung der Einwilligung (vorherige Zustimmung) des Geistlichen der Pfarrgemeinde. ³Der oder die Leitende ist dafür verantwortlich, dass die Empfindungen anderer durch Reden oder Darbietungen während der Trauerfeier nicht verletzt werden.

(5) ¹Der offene Sarg mit der Leiche und die Urne werden bis zur Beisetzung nur in dem dafür vorgesehenen Aufbahrungsraum der Friedhofskapelle aufgebahrt. ²Vor der Trauerfeier muss der Sarg zur Überführung in den Kapellenraum geschlossen werden. ³Die Benutzung der Friedhofskapelle und des Aufbahrungsraums kann untersagt werden, wenn der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat.

(6) Sofern keine gesundheitsrechtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, dürfen die Hinterbliebenen den Aufbahrungsraum der Friedhofskapelle besuchen.

(7) ¹Die Trauerfeiern sollen die Dauer von einer Stunde nicht überschreiten. ²Besondere Anlagen oder Einrichtungen für die Trauerfeier sowie Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof bedürfen der Einwilligung des Friedhofsausschusses. ³Eine Lautsprecheranlage wird zur Verfügung gestellt. ⁴Aufnahmen von Trauerfeiern in Bild und Ton sind nur mit Einwilligung der grabnutzungsberechtigten Person und des Friedhofsausschusses erlaubt. ⁵Die Trauerfeier darf dadurch nicht gestört werden.

§ 16 - Entgeltspflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Entgelte nach der Anlage 1-3 der Friedhofsordnung zu entrichten.

§ 17 - Abräumen der Grabstätten

(1) Grabmale und Sockel dürfen vor dem Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit nur mit Einwilligung oder auf Anordnung des Friedhofsausschusses entfernt werden.

(2) ¹Nach Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit sind die Grabmale, Fundamente, Sockel und Bestandteile des Grabbeets zu entfernen. ²Falls dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit geschieht, fallen die Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum der Pfarrgemeinde. ³Der Friedhofsausschuss ist berechtigt, die Kosten der Räumung einer Grabstätte in tatsächlicher Höhe durch Leistungsbescheid gegenüber der letzten grabnutzungsberechtigten Person im Sinne von § 9 Abs.3 und 5 geltend zu machen.

§ 18 - Haftungsbeschränkung

¹Die Pfarrgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. ²Sie hat keine Obhuts- und Überwachungspflichten. ³Im Übrigen haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 19 - Schließung und Entwidmung

(1) Jeder Friedhof, ein Friedhofsteil oder eine Friedhofskapelle kann vom Kirchenvorstand aus wichtigem Grund ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden.

(2) ¹Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. ²Die vollständige oder teilweise Schließung oder Entwidmung ist durch eine zweimalige Veröffentlichung in der im Bereich der Pfarrgemeinde überwiegend gelesenen Tageszeitung bekannt zu machen. ³Die Nutzungsberechtigten bestehender Grabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid.

(3) ¹Nach einer Schließung oder Entwidmung werden für die betroffenen Flächen neue Grabnutzungsrechte nicht mehr verliehen. ²Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit.

(4) Die Entwidmung oder Teilentwidmung wird erst wirksam, wenn für die betroffenen Flächen keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 20 - Alte Rechte

(1) ¹Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Grabnutzungsrechte genießen Bestandsschutz. ²Dies gilt auch für die gestalteten Grabstätten, soweit sie den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften entsprochen haben.

(2) Für Grabstätten, an denen bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits ein Nutzungsrecht verliehen wurde, findet hinsichtlich der Dauer der Ruhe- und Nutzungszeit die Friedhofsordnung - in Mingerode vom 27.05.2003, in Tiftlingerode vom 27.03.1983 in der Änderung vom 08.12.2005 und in Westerde vom 07.08.2006 und der Friedhofssatzung der Kath. Pfarrgemeinde St. Cyriakus Duderstadt vom 17.01.2015- Anwendung.

(3) Soweit bestehende Grabnutzungsrechte nicht in der Form des § 9 Abs. 3 beurkundet worden sind, wird das Pfarrbüro beauftragt, entsprechende Verleihungsurkunden umgehend und kostenfrei auszustellen und den Nutzungsberechtigten Personen zu übersenden.

(4) Soweit die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits gestalteten Grabstätten von Vorschriften dieser Satzung abweichen und die Abweichungen Bestandsschutz genießen, soll der Friedhofsausschuss oder eine von ihm beauftragte Person auf die Nutzungsberechtigten einwirken, um eine Anpassung der Gestaltung zu erreichen. ²Im Übrigen hat der Friedhofsausschuss die Wiederherstellung des satzungsgemäßen Zustands zu veranlassen.

§ 21 - Schlussbestimmungen

¹Diese Friedhofssatzung tritt nach der kirchenoberlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung in der regionalen Presse zum 01.01.2022 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 17.01.2015 außer Kraft.

Duderstadt, den 09. November 2021



Thomas Berkefeld, Propst

Thomas Berkefeld, Propst

Wilfried Beck

Wilfried Beck

Johannes-Ludwig Dornieden

Johannes- Ludwig Dornieden

Norbert Vollmer

Norbert Vollmer

Kirchenoberlich genehmigt
gemäß § 16 (1) Nr. 15 KVVG
Hildesheim, 22.2.2022
Bischöfliches Generalvikariat



Sydaat-Kern
Sydaat-Kern
Justiziarin

Anlage 1

Entgelte für den Friedhof in Mingerode

§ 1 - Entgelt

- (1) Zur Zahlung des Benutzungsentgelts ist verpflichtet,
- (a) die Inhaberin oder der Inhaber des Grabnutzungsrechts
 - (b) wer die Benutzung des Friedhofs oder seiner Einrichtungen beantragt oder veranlasst hat,
 - (c) wer die Entgeltschuld der Pfarrgemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Entgeltschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner/-innen haften als Gesamtschuldner/-innen.

§ 2 - Fälligkeit

Das Entgelt ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entgeltrechnung fällig.

§ 3 - Erlass von Entgelten

Der Kirchenvorstand kann auf Antrag Entgelte ganz oder teilweise aus Gründen der persönlichen oder sachlichen Billigkeit erlassen.

§ 4 - Entgelte

1. Grabstätten	
(a) Kindereinzelgrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	450,00 €
(b) Einzelgrabstätte für Särge	770,00 €
(c) Einzelgrabstätte für Urnen	570,00 €
(d) Rasengrabstätten für Särge	2.070,00 €
(e) Rasengrabstätten für Urnen	1.670,00 €
2. Aufbewahrung einer Leiche bis zur Überführung nach außerhalb	50,-- €/Tag
3. Genehmigung zur Umbettung eines Sarges/ einer Urne	100,-- €

Die Entgelte für die Grabstellen beinhalten Platz- und Verwaltungskosten, Abfallbeseitigung, Kapellenbenutzung und Einebnungskosten nach Ablauf der Liegezeit.

Die Kosten für die Einfassung der Grabstellen 1 (a) bis (c) werden nach Ablauf zusätzlich berechnet.

Die Grabplatten für die Rasengräber werden von der Friedhofsverwaltung besorgt und sind im Preis inbegriffen.

Anlage 2

Entgelte für den Friedhof in Tiftlingerode

§ 1 - Entgelt

- (1) Zur Zahlung des Benutzungsentgelts ist verpflichtet,
- (a) die Inhaberin oder der Inhaber des Grabnutzungsrechts
 - (b) wer die Benutzung des Friedhofs oder seiner Einrichtungen beantragt oder veranlasst hat,
 - (c) wer die Entgeltschuld der Pfarrgemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Entgeltschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner/-innen haften als Gesamtschuldner/-innen.

§ 2 - Fälligkeit

Das Entgelt ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entgeltrechnung fällig.

§ 3 - Erlass von Entgelten

Der Kirchenvorstand kann auf Antrag Entgelte ganz oder teilweise aus Gründen der persönlichen oder sachlichen Billigkeit erlassen.

§ 4 - Entgelte

1. Grabstätten	
(a) Kindereinzgrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Liegezeit 20 Jahre)	450,00 €
(b) Einzelgrabstätte für Säрге (Liegezeit 25 Jahre)	950,00 €
(c) Doppelgrabstätte für Säрге (Liegezeit 25 Jahre)	1.600,00 €
(d) Einzelgrabstätte für Urnen (Liegezeit 20 Jahre)	650,00 €
(e) Doppelgrabstätten für Urnen (Liegezeit 20 Jahre)	880,00 €
(f) Rasengrabstätten für Urnen (Liegezeit 20 Jahre)	650,00 €
(g) Verlängerung des Grabnutzungsrechts pro Jahr und Grabstätte	35,00 €
2. Benutzung der Friedhofskapelle für 2. Belegung in 1(c) und 1(e) oder für eine Benutzung ohne Belegung auf unserem Friedhof	150,-- €
3. Genehmigung zur Umbettung eines Sarges/ einer Urne	100,-- €

Die Entgelte für die Grabstellen beinhalten Platz- und Verwaltungskosten, Abfallbeseitigung, Kapellenbenutzung und Einebnungskosten nach Ablauf der Liegezeit 1(a) bis (e).

In 1 (f) ist das Namensschild an der Stehle enthalten.

Anlage 3

Entgelte für den Friedhof in Westerode

§ 1 - Entgelt

- (1) Zur Zahlung des Benutzungsentgelts ist verpflichtet,
- (a) die Inhaberin oder der Inhaber des Grabnutzungsrechts
 - (b) wer die Benutzung des Friedhofs oder seiner Einrichtungen beantragt oder veranlasst hat,
 - (c) wer die Entgeltschuld der Pfarrgemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Entgeltschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner/-innen haften als Gesamtschuldner/-innen.

§ 2 - Fälligkeit

Das Entgelt ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entgeltrechnung fällig.

§ 3 - Erlass von Entgelten

Der Kirchenvorstand kann auf Antrag Entgelte ganz oder teilweise aus Gründen der persönlichen oder sachlichen Billigkeit erlassen.

§ 4 - Entgelte

1. Grabstätten	
(a) Kindereinzelgrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	450,00 €
(b) Einzelgrabstätte für Särge	950,00 €
(c) Doppelgrabstätte für Särge	1.775,00 €
(d) Einzelgrabstätte für Urnen	650,00 €
(e) Rasengrabstätten für Urnen	650,00 €
(f) Verlängerung des Grabnutzungsrechts pro Jahr und Grabstätte	35,00 €
(g) zusätzliche Urne in 1 (b) oder 1 (c)	400,00 €
2. Benutzung der Friedhofskapelle für 2. Belegung in 1(c) oder für eine Benutzung ohne Belegung auf unserem Friedhof	150,-- €
3. Genehmigung zur Umbettung eines Sarges/ einer Urne	100,-- €

Die Entgelte für die Grabstellen beinhalten Platz- und Verwaltungskosten, Abfallbeseitigung, Kapellenbenutzung und Einebnungskosten nach Ablauf der Liegezeit 1(a) bis (d).

In 1 (e) ist das Namensschild enthalten.